STADT BAD RAPPENAU STADTTEIL OBERGIMPERN LANDKREIS HEILBRONN

BEBAUUNGSPLAN

WOHNGEBIET

GEWANN:

"BEIM GOTTESACKER"

M. 1: 1000

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBL I S. 2257 ff), zuletzt geandert durch das Gesetz vom 6.7.1979 BGBL I S. 949, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Stadtebau und Raumordnung vom 26.06.1962 i.d. Fassung vom 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) und des § 4, Abs. 1, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976, Nr. 1, S. 1.4ff) in Verbindung mit. § 111, Abs. 1, 2 und. 3. der. Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 20.06.1972, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.1980 (Gesetzesblatt. 1980, Seite. 116.).

- I Der Gemeinderat hat gem § 2 (1) BBauG vom 18 08 1996 am die Aufstellung d Bebauungsplanes beschlossen und am dem Entwurf zugestimmt
- II Die Burgeranhorung gem § 2a (2) fand am . . statt
- III Der Bebauungsplan hat gem § 2a (6) BBauG vom 18 08 1976 nach ortsublicher Bekanntmachung am vom bis ausgelegen
- IV.Der Bebauungsplan wurde gemaß § 12 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom als Satzung beschlossen
- V Durch ortsubliche Bekanntmachung und Auslegung am 19.7, 14 ist der Bebauungsplan am Tage der Veroffentlichung rechtsverbindlich
- VI Genehmigungsvermerk der Verwaltungsbehörde gm. m. 14.6. 1984

entsmilt der redtshöftige Forsung

17.03.91 la

Planfertiger:

Willaredt & Sternemann Architekten und Stadteplaner

Bahnhofstraße 15 6920 Sinsheim

Tel 07261/62 290

# SINSHEIM, IM FEB. 1978 6AAB 3186-

WILLAREDT + STERNEMANN ARCHITEKTEN-UND STADTEPLANER

BAHNHOFSTR-LS, TEL-07261/62290

1980

. 1980

1981

- 4.3

GEÄNDERT: IM FEB.

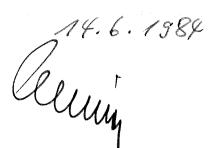
IM. MAI

IM, AUG.

Willaredt & Sternemann Architekten und Städteplaner

Bahnhofstraße 15 6920 Sinsheim

Tel.-Nr. 07261/62290



## Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan "Beim Gottesacker"
Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Obergimpern

### A Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7 BBauG)
- 1.1. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes ergibt sich aus dem Bebauungsplan M. = 1:1.000, vom Februar 1978, Februar 1980, Mai 1980, August 1981, März 1982, August 1983 und Oktober 1983.
- 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 7, Ziff. 1 BBauG)
- 2.1. Das "Allgemeine Wohngebiet" (WA) dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4, Abs. 1 + 2 BauNVO).
- 2.2. Ausnahmen nach § 4, Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1, Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Ziff. 1 BBauG)
- 3.1. Die Zahl der Vollgeschosse, die max. zulässige Grundflächen- und Geschoßflächenzahl im Plangebiet richtet sich nach den Eintragungen in der Nutzungsschablone (Bebauungsplan).
- 4. Bauweise (§ 9, Abs. 1, Ziff. 2 BBauG)
- 4.1. Im Plangebiet wird gemäß § 22, Abs. 1 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) nur als Einzel- und Doppelhäuser zugelassen (§ 22, Abs. 2 BauNVO).

5.	Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9, Abs. 2 BBauG)
5.1.	Zur Festlegung der Höhenlage der baulichen An- lagen wird eine Bezugsebene (OK Keller- bzw. Untergeschoßdecke) festgesetzt.
5.2.	Bei Baugelände, das tiefer als die Straßenebe- ne oder auf waagrechter Ebene mit der Straße liegt, wird die Bezugsebene max. 0,50 m über der Straßenhöhe festgelegt.
5.3.	Bei einem über der Straßenhöhe liegenden Baugelände darf die Bezugsebene max. 0,50 m über dem höchsten Punkt des Geländes, innerhalb des Gebäudegrundrisses, jedoch nicht höher als 3,00 m über der Straßenhöhe liegen.
5.4.	Bei Straßen mit Längsgefälle bezieht sich die angegebene Bezugshöhe auf die Straßenhöhe in der Mitte der Grundstückslänge.
5.5.	Bei Eckgrundstücken beziehen sich die angegebe- nen Bezugshöhen auf die längste Straßenbegrenzungs linie.
6.	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen (§ 9, Abs. 1, Ziff. 11 BBauG)
6.1.	Im Bereich von Sichtwinkeln sind Zu- und Ausfahr- ten unzulässig.
7.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforder- lich sind (§ 9, Abs. 1, Ziff. 26 BBauG)
7.1.	Bei der Herstellung des Straßenkörpers werden Aufschüttungen bzw. Abgrabungen erforderlich. Diese werden im Verhältnis 1: 1 in die Grundstücke gelegt (siehe Querprofile).
8.	Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von

- 8. Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1, Ziff. 25 b BBauG)
- 8.1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten.
- 9. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1, Ziff. 25 a BBauG
- 9.1. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sowie des Spielplatzes ist eine Bepflanzung mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern, z.B. Obstbäumen, Kastanien, Erlen, Hainbuchen etc. anzulegen.

#### B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Einfriedigungen (§ 111, Abs. 1, Ziff. 6 LBO)
- 1.1. Einfriedigungen dürfen bis zu einer max. Höhe von 0,60 m errichtet werden, wobei die Verwendung von unbearbeitetem Beton nicht gestattet wird.
- 2. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111, Abs. 2
- 2.1. Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m sind genehmigungspflichtig.
- Dachgestaltung (§ 111, Abs. 1, Ziff. 1 LBO) 3.
- 3.1. Im gesamten Plangebiet sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 18° bis 35° festgesetzt.
- Gebäudehöhen (§ 111, Abs. 1, Ziff. 8 LBO) 4.
- 4.1. Die Traufhöhen (Schnittpunkt Außenwand mit äußerer Dachhaut) dürfen max. 3,50 m ab der unter Ziff. 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen festgelegten Bezugsebene betragen.
- 5. Niederspannungsfreileitungen (§ 111, Abs. 1, Ziff. 4 LBO)
- 5.1. Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Die Stromversorgung ist als Erdkabelnetz auszuführen.

#### C\_\_\_\_Hinweis

Die gutachterliche Stellungnahme zur Einwirkung des Verkehrslärmes der K 2043 vom 16. Sept. 1981, aufgestellt durch das Büro Eurich und Moser, Heilbronn, hat folgendes ergeben :

> "Das Verkehrsaufkommen auf der K 2043 verursacht im ungünstigsten Bereich des geplanten "Allgemeinen Wohngebietes" nur bei Nacht Überschreitungen des Planungsrichtpegels um max. ca. 5 dB (A)."

Stadt Bad Rappenau/ Stadt Bad Rappenau/
Obergimpern, den .... 19. August 1983
redaktionell geändert am 04.01.84

Der Bürgermeister....

(Zimmermann)